



Nussbaumen, 3. Dezember 2018

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2019 / 03

Bestattungs- und Friedhofreglement Teilrevision (Kostenverteilung)

Das Wichtigste in Kürze

Eine Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglementes konnte noch nicht umgesetzt werden. Es fehlen dazu die personellen und finanziellen Ressourcen für diese anspruchsvolle Aufgabe.

Mit einer vorgezogenen Teilrevision soll zumindest die Gemeinde finanziell entlastet werden. Die ebenfalls notwendige Revision des materiellen Reglementstextes mit den Vorschriften für die Friedhofgestaltung und der einzelnen Grabmäler wird in einer zweiten Phase erarbeitet.

Mit der neuen vom Gemeinderat vorgeschlagenen Anpassung und wie bereits in vielen umliegenden Gemeinden praktiziert, können jährliche Einsparungen im Gemeindehaushalt von jährlich ca. CHF 65'000 realisiert werden. Die Einführung soll möglichst bald, d.h. auf den 1. April 2019 erfolgen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderungen des Bestattungs- und Friedhofreglements werden genehmigt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen eine Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglements betreffend Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde.

1. Ausgangslage

Im Jahre 2016 hat der Gemeinderat die Friedhofkommission - erweitert um zusätzliche Mitglieder - beauftragt, das bestehende Reglement zu überarbeiten. Ein grundsätzlicher Änderungsbedarf besteht, nachdem sich auch die gesellschaftlichen Ansprüche an die Bestattung und die Gestaltung der Friedhofanlage, insbesondere der Grabmäler, verändert haben. Der Gemeinderat wollte für die Erarbeitung der technischen Grundlagen mit einem externen Berater zusammenarbeiten und gleichzeitig die Grundlagen bereitstellen, damit der Auftrag für die Betreuung der Friedhofanlage neu ausgeschrieben werden kann. Mit einer Ausschreibung werden bessere Bedingungen erwartet, verbunden mit Einsparungen für die Gemeinde. Bisher hat der Einwohnerrat die notwendigen Kredite in den vergangenen Budgets jedoch nicht bewilligt. Die Arbeit der erweiterten Friedhofkommission ist deshalb seit längerer Zeit sistiert.

Weil nicht absehbar ist, wann dem Einwohnerrat die Gesamtrevision des Reglements zur Genehmigung unterbreitet werden kann, hat der Gemeinderat entschieden, mit einer Teilrevision nur die Kostenverteilung zwischen Gemeinde und Angehörigen neu zu regeln.

2 Anpassungsbedarf / Angleichung umliegende Gemeinden

Die Überprüfung der Praxis der Kostenbeteiligung in umliegenden Gemeinden hat ergeben, dass in Obersiggenthal eine Anpassung angebracht ist und damit die laufende Rechnung der Einwohnergemeinde entlastet werden kann.

Es sollen folgende Kosten neu wie folgt verteilt werden (Angaben in CHF):

Kostenart	Betrag pro Fall	Bisher zu Lasten von	Neu zu Lasten von	Gesamtbelastung Gemeinde	
				bisher	neu
Anteil Überführung	115	Gemeinde	Angehörige	9'200	0
Kremation	ca. 600 ¹	Gemeinde	Angehörige	45'000	0
Urne	85 ²	Gemeinde	Angehörige	6'375	0
Urne abholen	60 ³	Gemeinde	Angehörige	4'500	0
Graböffnung		Gemeinde	Unverändert		
Erdbestattung	2'000		Gemeinde	10'000	10'000
Gem.-grab	620			15'500	15'500
Urnenreihengrab	720			14'400	14'400
Grabkreuz	125	Gemeinde	Unverändert	6'250	6'250
			Gemeinde		
Total				111'225	46'150

1) Die Kremationskosten sind variabel (Abhängig vom Fall und Kremationsort)

2) Die Gemeinde übernimmt nur die Kosten für eine einfache „Verbandsurne“

3) Der Dienst wird von der Gemeinde übernommen (Schätzung durchschnittlicher Aufwand)

Im Durchschnitt wird mit folgenden Zahlen gerechnet:

- 80 Todesfälle
- 75 Kremationen
- 5 Erdbestattungen
- 25 Gemeinschaftsgräber (Urne)
- 20 Urnenreihengräber
- 30 Todesfälle werden nicht in Obersiggenthal bestattet (Verstreuung der Asche, anderer Bestattungsort, etc.)

3 Auswärtige Bestattungen

Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen sind nur in Ausnahmefällen möglich (§ 8 des Reglementes). So unter anderem bei einem früheren langjährigen Wohnsitz des Verstorbenen in der Gemeinde, in der Gemeinde lebende nahe Verwandte des Verstorbenen oder andere Gründe. In diesen Fällen sind alle Kosten von den Angehörigen zu tragen. Im Durchschnitt waren dies in den letzten Jahren pro Jahr etwa 5 Todesfälle, mehrheitlich Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab. Die Gebühren für den Grabplatz sollen ebenfalls angehoben werden gemäss Vorschlag im Anhang 2 des Reglements.

Die Gebühr für die Benützung des Grabes soll bei Erwachsenen und Kindern ab dem 9. Lebensjahr wie folgt angepasst werden:

- Reihenerdbestattung von CHF 600 auf CHF 1'200
- Reihenurnengrab von CHF 350 auf CHF 700
- Urnengemeinschaftsgrab von CHF 300 auf CHF 600

Bei Kindern bis zum 8. Lebensjahr ist keine Anpassung vorgesehen.

4 Rechtliche Umsetzung im Reglement

Wie erwähnt beschränkt sich die Revision lediglich auf finanzielle Aspekte und behandelt den materiellen Teil des Reglements nicht. Die Änderungen betreffen § 9 des Reglements und den ganzen Anhang 2 (siehe Beilage).

Nach Genehmigung durch den Einwohnerrat soll die neue Regelung auf den 1. April 2019 in Kraft gesetzt werden.

Beilage	Nr. 1	Umfrage Kostenübernahme in den umliegenden Gemeinden
	Nr. 2	Synopse Änderungen § 9 des Bestattungs- und Friedhofreglementes
	Nr. 3	Neu formulierter Anhang 2 des Reglementes
Aktenaufgabe	Nr. 1	Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11.10.1999
	Nr. 2	Richtlinien des Gemeinderates betreffend auswärtige Bestattungen vom 27.11.2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Dieter Martin

Simon Knecht